

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Stärkung von digitalen Angeboten
in der Kinder- und Jugendarbeit**

Erl. d. MS v. 20. 10. 2021 — 306-51 740 —

— VORIS 21133 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen, die die Einschränkungen von jungen Menschen, die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufen oder verstärkt wurden, kompensieren. Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht. Die Förderung trägt i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 7 COVID-19-SVG mit Landesmitteln zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ nach Maßgabe dieser Richtlinie bei. Ziel ist es, die Kinder- und Jugendarbeit adäquat auf die Herausforderungen, die mit einer Digitalisierung im Alltag von jungen Menschen einhergehen auszustatten, damit die notwendigen technischen Voraussetzungen und entsprechend qualifizierte Fachkräfte vorhanden sind. Die erforderliche sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht, da die Kinder- und Jugendarbeit sich während der COVID-19-Pandemie vielfach in den digitalen Raum verlagert hat. Die Einrichtungen der Jugendhilfe werden auch zukünftig auf die Nutzung digitaler Kommunikationsmedien bei ihrer Beziehungsarbeit mit den jungen Menschen angewiesen sein.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Planung und Durchführung von

- 2.1 Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur der anerkannten Träger der Jugendarbeit in Niedersachsen,
- 2.2 Fortbildungen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit, die die Themen „Chancen und Gefährdung der Digitalisierung“ beinhalten oder Kompetenzen für die praktische Umsetzung der Digitalisierung vermitteln.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind der Landesjugendring Niedersachsen e. V. sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

3.2 Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung nach Maßgabe der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an einen oder mehrere Letztempfänger ganz oder teilweise weiterleiten. Letztempfänger sind Verbände und Vereine anerkannter Träger der Jugendarbeit, wenn diese ihren Sitz in Niedersachsen haben und die Maßnahmen in Niedersachsen verwirklicht werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn andere Fördermöglichkeiten und/oder gesetzliche Bestimmungen nicht gegeben oder bereits ausgeschöpft werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung

- für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 in Form einer Vollfinanzierung und
- für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 in Form einer Anteilfinanzierung

gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind

- 5.2.1 die notwendigen und angemessenen Personal-, Honorar- und Sachausgaben, die dem Zuwendungsempfänger oder dem von diesem beauftragten Dritten für die Planung und Durchführung der beantragten Projekte zusätzlich entstehen und
 - 5.2.2 die beim Erstempfänger nach Nummer 3.1 unmittelbar im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Förderprogramms entstehenden Ausgaben für Personal und Sachmittel in Höhe von 10 % je zuwendungsfähiger Fördermaßnahme.
- 5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt
- 5.3.1 für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 maximal jeweils 2 000 EUR und
 - 5.3.2 für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jeweils 2 000 EUR. Dabei wird die Zahl der förderfähigen Maßnahmen in einem Jugendamtsbezirk in Abhängigkeit von der Größe des jeweiligen Jugendamtsbezirks auf der Grundlage des vom LSN ermittelten Bevölkerungsstands (Stand 31. 12. 2020) wie folgt festgelegt:
 - bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner: vier Maßnahmen,
 - 50 001 bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner: sieben Maßnahmen,
 - 100 001 bis zu 250 000 Einwohnerinnen und Einwohner: zehn Maßnahmen,
 - über 250 000 Einwohnerinnen und Einwohner: vierzehn Maßnahmen.

6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.
- 6.3 Die für die Antragsstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen werden auf der Internetseite des LS www.soziales.niedersachsen.de bereitgestellt. Anträge des Erstempfängers sind bis spätestens zum 1. 9. 2022 an die Bewilligungsstelle zu richten.
- 6.4 Werden Zuwendungen nach Nummer 3.3 weitergeleitet, so stellt der Erstempfänger einen Gesamtantrag auf Förderung auf der Grundlage der zu erwartenden Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Förder Voraussetzungen.
- 6.5 Auf die Förderung durch das Land ist hinzuweisen.
- 6.6 Eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns (VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO) wird ab 15. 7. 2021 zugelassen.
- 6.7 Nach VV Nr. 5.1.5 zu § 44 LHO wird in Bezug auf den Zuwendungsempfänger zu Nummer 3.1 ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.
- 6.8 Der LRH ist berechtigt, auch beim Letztempfänger die Verwendung der Mittel zu prüfen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 20.10.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
den Landesjugendring Niedersachsen e. V.
die Sportjugend Niedersachsen
den Landesbeirat für Jugendarbeit, c/o Landesjugendring Niedersachsen e. V.
den Landesjugendhilfeausschuss, Landesjugendamt Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen
die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind

— Nds. MBl. Nr. ●/2021 S. 1